Satzung über die Zahl zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2009 gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO Reformengesetz vom 09. Oktober 2007 - (GV NW S. 380 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GO NW S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 32 reduziert.

(2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf 16 reduziert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.